

II-200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.9.1966

95/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Meißl und Genossen
an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
betreffend eigenartige Werbemethoden der Sektion Fremdenverkehr der niederösterreichischen Handelskammer.

-.-.-

In einem Rundschreiben vom 15. Juli 1966 (Aktenzeichen 464/Dr.K./C) hat die Fachgruppe der Lichtspieltheater in der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich eine Werbemitteltarifregelung vorgenommen. Es sei bemerkt, daß diese Werbemitteltarifregelung durch Jahre hindurch von den Lichtspieltheaterbesitzern gefordert, jedoch von den zuständigen Kammerorganen nicht in Erwägung gezogen wurde. Zum 1. September 1966 soll auf Grund einer Vereinbarung mit Direktor Kummer von der Internationalen Werbegesellschaft diesem Unternehmen eine Monopolstellung eingeräumt werden.

In dem zitierten Rundschreiben, das vom Fachgruppenvorsteher, Kommerzialrat Martis, und dem Fachgruppensekretär, Dr. Knoll, unterschrieben ist, wird regelrecht Propaganda für einen Vertragsabschluß der Kammermitglieder mit der Internationalen Werbegesellschaft gemacht, die auf diese Weise zum Generalvertreter des betreffenden Lichtspieltheaterbesitzers für alle Angelegenheiten der Werbung bestellt würde.

Nach Ansicht der anfragenden Abgeordneten ist eine derartige einseitige Reklame für die Privatunternehmen durch Organe der Handelskammer unstatthaft. Besonders unerträglich aber wird die erwähnte Aktion, wenn man einen Fragebogen in Betracht zieht, der dem erwähnten Rundschreiben beigelegt war und ohne Rücksicht auf die Entschließung des einzelnen Lichtspieltheaterbesitzers von der Fachgruppe "zur Komplettierung ihrer Unterlagen" bis 15. August 1966 eingefordert wurde. Die genannte Fachgruppe fordert mithin in ihrem Rundschreiben - auch von jenen Betrieben, die der Reklame der Fachgruppe nicht Folge leisten und nicht mit der IWG abschließen - die Bekanntgabe von Einzelheiten, die zweifellos Geschäftsgeheimnisse betreffen.

So wird in dem erwähnten Fragebogen unter der scheinbar harmlosen Überschrift "Vertragsverhältnisse für Kinowerbung" an die Lichtspieltheaterbesitzer die Frage gerichtet - bemerkenswerterweise eine Frage, die die

95/J

- 2 -

Fachgruppe und die Handelskammer nicht das geringste angeht -, ob das einzelne Lichtspieltheater einen Ausschließlichkeitsvertrag bezüglich seiner Kinowerbung eingegangen ist, und außerdem noch gefragt, mit welcher Werbe-firma. Ebenfalls völlig unzulässig wird dann weiter gefragt, wann ein solcher Ausschließlichkeitsvertrag abgeschlossen wurde, ob dieser Vertrag befristet oder unbefristet ist und, wenn er befristet ist, bis wann er läuft und ob der Vertrag kündbar ist. Schließlich enthält dieser eigenartige Fragebogen sogar noch die Bitte um Zusendung des Vertragstextes.

Angesichts der engen Beziehungen der Fachgruppe zur IWG kann man gegen eine derartige Methode nur die größten Bedenken haben.

Da das erwähnte Rundschreiben in Kreisen der Lichtspieltheaterbesitzer lebhaften Unwillen ausgelöst hat, hat sich die Fachgruppe der Lichtspieltheaterbesitzer am 29. August 1966 (Geschäftszahl 597/Dr.K./Vac.) veranlaßt gesehen, leicht abschwächende Ausführungen bekanntzugeben. Der geschilderte eigenartige Vorgang wird in seiner Tragweite und Unzulässigkeit auch dadurch nicht abgeschwächt, daß in dem neuerlichen Rundschreiben vom 29.8.1966 nunmehr erklärt wird, das Tarifgruppenschema stelle eine unverbindliche Kalkulationsgrundlage dar und es sei "selbstverständlich" jedem Fachgruppenmitglied anheimgestellt, mit einer anderen Werbegesellschaft als der IWG abzuschließen. Trotz dieser nachträglichen abschwächenden Richtigstellung bleibt aber das Rundschreiben vom 15. Juli 1966 auch weiterhin Gegenstand der Kritik, und die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen, Herr Bundesminister, die geschilderten Vorgänge bekannt?
- 2) Sind Sie bereit, im Rahmen der Ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse die Sektion Fremdenverkehr der niederösterreichischen Handelskammer darüber zu belehren, daß das mehrfach erwähnte Rundschreiben vom 15. Juli 1966 und der beigeschlossene Fragebogen mit der Tätigkeit einer gesetzlichen Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft unvereinbar ist?

- o - o -